

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis des Sportvereins Viktoria Orscholz".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Orscholz.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Sinn und Zweck des Förderkreises ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der sportlichen Aktivitäten des Sportvereins Orscholz, insbesondere der Jugendförderung.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung.  
Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnanteile, noch dürfen sie durch Mittel des Vereins begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Tod des Mitglieds
  - durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgt
  - durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Der Austritt ist wirksam, wenn er dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen ist.

### **§ 4 Leistungen der Vereinsmitglieder**

- (1) Jedes Mitglied erbringt einen monatlichen Mindestmitgliedsbeitrag von einem Euro. Der Beitrag wird einmal jährlich, Ende Februar, eingezogen. Darüber hinaus können freiwillige Zuwendungen geleistet werden.

(2) Jedes Mitglied des Vereins verspricht, die Ziele des Vereins zu fördern und i.S. des § 2 tätig zu sein.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Förderkreises ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
- der Erlass und die Änderung der Satzung
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung können mehrere Abstimmungspunkte zusammengefasst werden über die im Rahmen einer Blockwahl abgestimmt wird.

(5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassierer
- mindestens einem und maximal drei Beisitzern

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis Neuwahlen durchgeführt sind. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Sportverein Viktoria Orscholz e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Orscholz, 15.05.2022

Unterschriften Mitglieder:

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____